

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

11a RA 54/84

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

Der 11a Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 30. Oktober 1985 in Berlin
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts Baden-Württemberg vom 31. Juli 1984 wird zurück-
gewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

Der Kläger hat die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen zu erstatten; im übrigen sind außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Unter den Beteiligten ist streitig, ob der Kläger, der seit 1974 eine Altersrente aus der US-Social-Security bezieht, bei seiner - an sich mit Versicherungspflicht verbundenen - Beschäftigung im Bundesgebiet 1980/81 nach Nr 7 Buchst a des Schlußprotokolls zum deutsch-amerikanischen Abkommen über Soziale Sicherheit versicherungsfrei war; hiervon hängt die Anrechenbarkeit einer Ersatzzeit nach § 28 Abs 1 Nr 4 Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) und die Erfüllung der Wartezeit für ein (deutsches) Altersruhegeld nach § 25 Abs 2 AVG ab.

Der am 25. Mai 1909 in Polen geborene Kläger gibt an, er habe von 1925 bis 1928 bei einer Großhandelsfirma in Essen eine kaufmännische Lehre durchgemacht und danach als Angestellter in der Wäschefabrik seines Vaters in Essen gearbeitet, diese habe er dann ab Juli 1931 als selbständiger Kaufmann weitergeführt; im Juni 1934 sei er aus politischen Gründen in die USA ausgewandert. Im Jahr 1940 erhielt der Kläger die Staatsangehörigkeit der USA. Seit 1974 bezieht er von der US-Social-Security eine Altersrente.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

Vom 1. Dezember 1980 bis 15. Februar 1981 war er bei dem Beigeladenen, einem Steuerberater, als Angestellter (Auslandskorrespondent) gegen ein Gehalt von 2.000,-- DM monatlich brutto beschäftigt. Für diesen Zeitraum wurden Pflichtbeiträge zur Angestelltenversicherung entrichtet. Im Dezember 1980 beantragte er bei der Beklagten die Gewährung von Altersruhegeld. Die Beklagte lehnte dies mit Bescheid vom 12. Januar 1982 ab, ua weil die Lehrzeit von 1925 bis 1928 nicht glaubhaft gemacht worden sei und die Zeit von Juni 1934 bis Dezember 1949 nicht als Ersatzzeit berücksichtigt werden könne: wegen des Bezugs der amerikanischen Altersrente habe Versicherungsfreiheit bestanden, so daß die Beschäftigung bei dem Steuerberater nicht versicherungspflichtig gewesen sei. Mit Bescheid vom 15. Februar 1982 beanstandete die Beklagte die Beiträge. Gegen die Bescheide erhob der Kläger Widerspruch, jedoch erfolglos.

Die Klage auf Gewährung von Altersruhegeld hat das Sozialgericht (SG) Mannheim mit Urteil vom 11. Februar 1983 abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat zunächst mit Urteil vom 27. September 1983 und nach Zurückverweisung der Sache durch das Urteil des Senats vom 22. März 1984 - 11 RA 66/83 - erneut mit Urteil vom 31. Juli 1984 die Berufung des Klägers zurückgewiesen. In den Entscheidungsgründen ist ausgeführt, die Beschäftigung des Klägers bei dem Steuerberater sei kein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis, weil der Kläger als Bezieher einer amerikanischen Altersrente versicherungsfrei gewesen sei; auch der Bescheid vom 15. Februar 1982 sei Gegenstand des Verfahrens.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-4-

Mit der vom LSG zugelassenen Revision macht der Kläger geltend, es wäre ein Verstoß gegen das Wiedergutmachungsrecht, wenn er das ihm nach bundesdeutschem Recht zustehende Altersruhegeld nur deshalb nicht erhalten könne, weil er eine amerikanische Altersrente beziehe.

Er beantragt sinngemäß,
die Urteile der Vorinstanzen zu ändern, die
Bescheide der Beklagten vom 12. Januar und
15. Februar 1982 aufzuheben und die Be-
klagte zu verurteilen, ihm für die Zeit vom
1. März 1981 an Altersruhegeld zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich damit einverstanden erklärt, daß der Senat ohne mündliche Verhandlung entscheidet.

II

Die Revision des Klägers ist nicht begründet. Die Vorinstanzen haben zu Recht die Beanstandung der Beiträge gebilligt und einen Anspruch des Klägers auf Altersruhegeld verneint.

Der Bescheid vom 15. Februar 1982, mit dem die Beklagte die im Lohnabzugsverfahren entrichteten Beiträge für die Zeit vom



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1. Dezember 1980 bis 15. Februar 1982 beanstandet hat, ist rechtmäßig. Die Entrichtung von Pflichtbeiträgen war unzulässig, die trotzdem entrichteten Beiträge sind - als Pflichtbeiträge - unwirksam, weil der Kläger in dem Zeitraum, für den die Beiträge entrichtet wurden, eine amerikanische Altersrente bezog.

Wer ein Altersruhegeld aus der Rentenversicherung der Angestellten, der Rentenversicherung der Arbeiter oder der knappschaftlichen Rentenversicherung bezieht, ist vom Rentenbeginn an versicherungsfrei (§ 6 Abs 1 Nr 1 AVG) und damit, wenn er an sich zu dem in § 2 AVG genannten Personenkreis gehört, (ausnahmsweise) nicht kraft Gesetzes in der Rentenversicherung der Angestellten versichert, also nicht "versicherungspflichtig". Das gilt zwar grundsätzlich nicht für Bezieher ausländischer Ruhegelder (vgl in diesem Zusammenhang auch BSGE 29, 268, 269 = SozR Nr 9 zu § 1233; BSGE 46, 54, 55 = SozR 2200 § 1251 Nr 45; SozR 5420 § 3 Nr 15). Das deutsch-amerikanische Abkommen über Soziale Sicherheit vom 7. Januar 1976 (BGBl II 1358) bestimmt jedoch in Nr 7 Buchst a des Schlußprotokolls, daß immer dann, wenn nach den deutschen Rechtsvorschriften der Bezug einer Rente Versicherungsfreiheit und Unzulässigkeit der freiwilligen Versicherung bewirkt, der Bezug einer entsprechenden Rente nach den amerikanischen Rechtsvorschriften dieselbe Wirkung hat.

Nr 8 des Schlußprotokolls ist hier ohne Bedeutung. Die Vorschrift bestimmt, daß bei der Anwendung des Abkommens deutsche Rechtsvorschriften nicht berührt werden, soweit sie für Personen, die wegen ihrer politischen Haltung oder aus Gründen der Rasse, des



Glaubens oder der Weltanschauung geschädigt worden sind, günstigere Regelungen enthalten. Im Zusammenhang mit der Frage, ob eine amerikanische Altersrente Versicherungsfreiheit in der deutschen Rentenversicherung bewirkt, gibt es keine günstigere Regelung für Verfolgte. Weder § 6 Abs 1 Nr 1 AVG noch das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) enthält eine solche Regelung. § 6 Abs 1 Nr 1 AVG - für sich allein genommen - unterfällt Nr 8 des Schlußprotokolls schon deshalb nicht, weil die Vorschrift allgemein und nicht nur für den in Nr 8 des Schlußprotokolls bezeichneten Personenkreis gilt.

Da der Kläger während der Beschäftigung bei dem Beigeladenen somit versicherungsfrei war, hat die Beklagte zu Recht die für die Zeit dieser Beschäftigung entrichteten Beiträge beanstandet. Ebenso ist die Ablehnung des Altersruhegeldes rechtmäßig, weil die Anrechnung einer Ersatzzeit ohne vorhergehende Versicherung eine spätere fristgerecht aufgenommene "rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit" voraussetzt (§ 28 Abs 2 Satz 2 Buchst a und b AVG - Nr c scheidet hier aus -); die streitige Beschäftigung war jedoch versicherungsfrei und im übrigen fehlen wirksame Beiträge für diese Zeit (BSGE 20, 184 = SozR Nr 6 zu § 1251 der Reichsversicherungsordnung -RVO-, st. Rspr.).

Die Revision wendet ein, aus dem WGSVG ergebe sich nicht, daß § 6 Abs 1 Nr 1 AVG auch auf diejenigen Verfolgten anzuwenden sei, die verfolgungsbedingt ausgewandert gewesen seien. Das Fehlen einer



-7-

Regelung im WGSVG spricht aber gerade gegen die Rechtsauffassung des Klägers. Auch der Hinweis des Klägers auf das Abkommen über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953 (BGBl II 333) - Londoner Schuldenabkommen - führt nicht weiter. Die die Sozialversicherung betreffenden Vorschriften, Art 22 des Abkommens und Art 29 der Anlage IV zum Abkommen, enthalten nichts, was der Versicherungsfreiheit des Klägers entgegenstehen könnte. Möglicherweise meint die Revision allerdings nicht das Londoner Schuldenabkommen, sondern den Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen - Überleitungsvertrag - idF der Bekanntmachung vom 30. März 1955 (BGBl II 301). In Abs 1 und Abs 2 Buchst a des Vierten Teils dieses Vertrages (aaO S 431) hat es die Bundesrepublik Deutschland übernommen, in Zukunft die einschlägigen Rechtsvorschriften im Bundesgebiet für die Anspruchsberechtigten - gemeint sind die Verfolgten - nicht ungünstiger zu gestalten als die gegenwärtig geltenden Rechtsvorschriften. Aus dem Vertrag hat das LSG für das Land Nordrhein-Westfalen gefolgert, die Vorschriften des Gesetzes über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 22. August 1949 -NVG- seien durch die Rentenreform des Jahres 1957 jedenfalls insoweit nicht beseitigt worden, als sie das Prinzip der vollen Wiedergutmachung in der Sozialversicherung gewährleisten (Urteil vom 9. November 1965, RzW 1966, 430). Das Bundessozialgericht hat dagegen festgehalten, daß § 4 Abs 1 und 3 NVG (diese Vorschrift betrifft die Ersatzzeiten) durch Art 3 § 2 Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz außer Kraft gesetzt worden ist (SozR VerfolgtenG Allg vom 22. August 1949 Nr 13 Aa 14), und das Bundesverfassungsge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



richt hat sich dieser Auffassung angeschlossen (BSG aaO Nr 1 Ab 1). Davon abgesehen wurden nach § 4 NVG Steigerungsbeträge für die in § 3 Abs 1 bezeichneten Ersatzzeiten ebenfalls nur bei vorheriger Versicherung oder einer bis zur Verkündung des NVG aufgenommenen "die Rentenversicherungspflicht begründenden" Beschäftigung gewährt (§ 4 Abs 1 und 6).

Die Revision des Klägers war als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)